

# Stellungnahme zur der Einführung der erweiterten Widerspruchslösung in der Schweiz

*basierend auf dem Positionspapier zur Organspende angenommen durch die Delegiertenversammlung der swimsa am 16. November 2019 in Zürich  
Die Originalversion des Dokuments wurde auf Deutsch geschrieben.*

## 1. Vorwort

Der Verband Schweizer Medizinstudierender (swimsa) ist die Stimme von über 8000 Medizinstudierenden in der Schweiz auf nationaler und internationaler Ebene. Als offizieller Vertretung Medizinstudierenden in der Schweiz, basierend auf ihrem Positionspapier zur Organspende, **unterstützt die swimsa der Einführung der erweiterten Widerspruchslösung in der Schweiz.**

## 2. Hintergrund

2013 lancierte der Bundesrat den Aktionsplan "Mehr Organe", der diverse Massnahmen vorsieht, um das Spenderpotenzial besser auszuschöpfen. (1) Daneben ist im Frühjahr 2019 die eidgenössische Volksinitiative "Organspende fördern - Leben retten" zustande gekommen, die die Einführung der sogenannten Widerspruchslösung fordert. (2) Die Widerspruchslösung wurde bereits in der Teilrevision des Transplantationsgesetzes, die 2017 in Kraft trat, diskutiert, fand aber keinen Eingang in den Gesetzestext. (3) Im September 2019 startete die Vernehmlassung für einen indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates, der, im Gegensatz zur Volksinitiative, die vieles offen lässt, die Rolle der Angehörigen klar regeln will und neben einem Eintrag in ein Widerspruchsregister auch eine dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entsprechende Aussage der Angehörigen als Widerspruch gelten lässt. (4) *Für weitere Informationen, siehe Annex.*

## 3. Die Haltung der swimsa zur Widerspruchslösung

Die swimsa erkennt an, dass es unter der Widerspruchslösung unter Umständen zu ethisch problematischen Situationen kommen kann, die im Einzelfall schwer wiegen können.

Die swimsa vertritt jedoch die Haltung, dass demgegenüber die positiven Auswirkungen überwiegen:

Es ist nicht akzeptabel, dass bei einer so hohen Spendenbereitschaft, wie sie die Umfragen zeigen, Jahr für Jahr Dutzende Menschen auf der Warteliste sterben. (5-7)

Obwohl die Evidenz nicht ausreicht, einen Kausalzusammenhang zu beweisen, gibt es immer mehr Hinweise darauf, dass ein Zusammenhang zwischen der Widerspruchslösung und höheren Spenderzahlen besteht. Aus diesem Grund erscheint die Widerspruchslösung als geeignetes Mittel für die swimsa, um diese zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ist dringend notwendig.

Daneben glaubt die swimsa, dass unter der Widerspruchslösung beim Entscheid über die Entnahme dem Willen einer grösseren Zahl von Personen entsprochen wird. Die swimsa denkt auch, dass die veränderte Ausgangslage beim Gespräch mit den Angehörigen das Potenzial aufweist, sowohl die Angehörigen als auch das involvierte Gesundheitspersonal zu entlasten.

Zudem ist die swimsa der Meinung, dass die Veränderung der Werthaltung hin zu einem solidarischen Miteinander, die sich durch die Einführung der Widerspruchslösung langfristig einstellen könnte, als sehr positiv zu bewerten ist. Die swimsa befürwortet die Widerspruchslösung zudem insbesondere, da sie einen grossen Rückhalt in der Bevölkerung aufweist.

#### 4. In diesem Sinne möchte die swimsa das Folgende festhalten:

Die Schweizer Medizinstudierenden befürworten die Einführung der Widerspruchslösung unter folgenden Bedingungen:

1. Der Entscheid, ob die Entnahme erfolgen soll oder nicht, orientiert sich möglichst genau am Willen der verstorbenen Person.
2. Hierfür wird eine für alle zugängliche Möglichkeit der Registrierung des eigenen Willens zur Organspende gewährleistet. Zudem sollen bei fehlendem Eintrag ins Register die Angehörigen konsultiert werden. Diese haben sich am mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu orientieren.
3. Eine ausführliche, inhaltlich korrekte und verständliche Information der Bevölkerung bezüglich Organspende und ihrer Rechte in diesem Bereich wird sichergestellt. Dies sollte so gestaltet werden, dass möglichst alle Menschen erreicht werden. Das Ziel soll sein, dass sich die Einwohner der Schweiz frühzeitig mit der Thematik auseinandersetzen.
4. Das Gesundheitspersonal wird im Hinblick auf die neue Regelung ausreichend geschult.

Die swimsa ist der Meinung, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzestext, der bis zum 13. Dezember 2019 in der Vernehmlassung ist, den ersten zwei Punkten ausreichend Rechnung trägt.

Punkt 3, die Information der Öffentlichkeit ist mit Artikel 61 bereits im jetzigen TxG enthalten und wird im Gegenvorschlag des Bundesrates an die neuen Gegebenheiten unter der Widerspruchslösung angepasst. (8) Es scheint jedoch Hinweise darauf zu geben, dass die bisher durchgeführten Informationskampagnen nicht sehr effektiv waren. So hat der Anteil der Personen, die in einer Gesundheitsbefragung des BAG der Anteil an Personen, die auf die Frage Aussage "Ich habe mich persönlich schon mit dem Thema Organspende auseinandergesetzt" mit "überhaupt nicht" antworteten, nicht ab sondern sogar zugenommen. (9) Hier fordert die swimsa in Zukunft Verbesserungen.

Auch Punkt 4, die Weiterbildung des Personals, ist bereits im jetzigen TxG erwähnt (Artikel 53), jedoch gibt der Artikel bloss dem Bundesrat die Möglichkeit solche Weiterbildungsprogramme zu unterstützen. Hier fordert die swimsa eine neue Formulierung, die solche Programme zwingend festschreibt.

Mit Blick auf die letzte Teilrevision des Transplantationsgesetzes (10) geht die swimsa davon aus, dass bei Annahme der Organspende-Initiative trotz der offenen Formulierung des Initiativtexts eine Ausgestaltung der Widerspruchslösung gewährleistet werden kann, die oben genannten Anforderungen zu grossen Teilen entspricht. In diesem Sinne plädiert die swimsa für eine Annahme der Initiative.

## 5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

### Art. 8 Abs. 2

Artikel 8 Abs. 5 des aktuellen TxG hält explizit fest, dass der Wille der verstorbenen Person demjenigen der Angehörigen vorgeht. Diese Formulierung ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorhanden. Dies gibt den Angehörigen potenziell die Möglichkeit, sich über den mutmasslichen Willen hinwegzusetzen, dies z.B. in einer Situation in denen die Angehörigen den mutmasslichen Willen eindeutig in ihre Überlegungen miteinbeziehen, andere Argumente aber höher gewichten.

Die swimsa vertritt die Haltung, dass, um die Persönlichkeitsrechte der verstorbenen Person so gut wie möglich zu wahren, der mutmassliche Wille der verstorbenen Person in jedem Fall an erster Stelle stehen sollte und plädieren deshalb dafür, die Formulierung des aktuellen TxG beizubehalten.

### Art. 10a Abs. 1

In diesem Artikel und auch an anderen Stellen im Entwurf ist von einem „Widerspruchsregister“ die Rede. Aktuell gibt es bereits ein Register, das von Swisstransplant betrieben wird und in dem man analog zum Organspendeausweis seine Zustimmung oder Ablehnung dokumentieren kann.

Bei der Einführung der Widerspruchslösung muss der weitere Verwendungszweck

dieses Swisstransplant-Registers geklärt werden. Es wäre sinnvoll, wenn die bereits bestehende Infrastruktur weiter genutzt und das Swisstransplant-Register die Rolle des im Gesetz erwähnten Widerspruchsregisters einnehmen würde (falls nötig mit Anpassungen). Dies würde auch sicherstellen, dass die dort bereits abgelegten Willensäusserungen nicht verloren gingen.

Unserer Meinung nach wäre es auch sinnvoll, neben einem Widerspruch weitere Meinungsäusserungen (auch eine Zustimmung) zur Organspende im Register zuzulassen.

### Jetziges TxG Art 53

Artikel 53 des jetzigen TxG gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, Weiterbildungsprogramme durchzuführen oder zu unterstützen, die das medizinische Personal befähigen, Spenderinnen und Spender sowie deren Angehörige angemessen zu betreuen.

Die swimsa hält es für sinnvoll, diese Weiterbildungen zwingend im Gesetz festzuschreiben und dabei besonderes Augenmerk auf die Weiterbildung zu den neuen Gegebenheiten unter der Widerspruchslösung zu legen.

Auch hat die Organspende derzeit einen geringen Stellenwert in den Curricula der Humanmedizin. Die swimsa würde es begrüessen, wenn der Bund Information und Ausbildung zur Organspende bereits auf Stufe Medizinstudium unterstützen würde.

### Art 61

Die ausreichende Information der Bevölkerung in der Schweiz ist ein zentrales Element, das starken Einfluss darauf hat, wie gut das implementierte System (egal ob Zustimmungs- oder Widerspruchslösung) funktioniert. Unserer Meinung weist die Informationsarbeit seitens des Bundes in diesem Bereich noch grosses Verbesserungspotenzial auf. In diesem Sinne wünscht sich die swimsa eine Anpassung des aktuellen Artikels, der sagt „Das BAG und die Kantone informieren die Öffentlichkeit regelmässig über Belange der Transplantationsmedizin“ hin zu einer Formulierung, die eine eindeutige Zielvorgabe macht, dass ein möglichst grosser Anteil der Bevölkerung über die Organspende, Transplantationsmedizin und die damit zusammenhängenden Rechte aufgeklärt sein muss.

Die swimsa würdet sich ausserdem Informationsstrategien wünschen, die sicherstellen, das bereits im jungen Alter ausreichende Auseinandersetzung mit der Thematik gewährleistet ist, also in einem Lebensabschnitt, in dem die Themen Sterben und Tod normalerweise noch nicht im Vordergrund stehen.

## Annex:

### 1. Einführung der Widerspruchslösung

Wie oben beschrieben, gilt in der Schweiz aktuell die erweiterte Zustimmungslösung. Daneben gibt es noch andere Modelle, die Organspende rechtlich zu regeln. Insbesondere die sogenannte Widerspruchslösung ist in vielen Ländern verbreitet, so auch in der Mehrheit der europäischen Ländern. (11)

Die Widerspruchslösung basiert im Gegensatz zur Zustimmungslösung nicht auf einem Opt-In-, sondern einem Opt-Out-System. Das heisst, damit eine Organentnahme möglich ist, braucht es nicht eine explizite Zustimmung, sondern es reicht im Grundsatz das Fehlen einer dokumentierten Ablehnung. Da hier in Abwesenheit dieser ausdrücklichen Ablehnung von einer impliziten Zustimmung ausgegangen wird, wird dieses Prinzip auch als "vermutete Zustimmung" bezeichnet.

#### 1.1 Typen der Widerspruchslösung

Wie bei der Zustimmungslösung gibt es bei der Widerspruchslösung Möglichkeiten, diese unterschiedlich zu gestalten. Eng gefasste Modelle akzeptieren nur die explizite Willensäusserung der betreffenden Person (z.B. durch Eintragung in einem Widerspruchsregister). Lösungen mit sogenannter "Erweiterung" sehen auch andere Möglichkeiten vor, insbesondere eine Befragung der Angehörigen analog zum Modell der Erweiterten Zustimmung. (12) Denkbar wäre auch ein absolutes Widerspruchsrecht der Angehörigen (s. folgender Abschnitt.).

#### 1.2 Widerspruchslösung im Rahmen der Teilrevision des TxG 2015

Ständerat Felix Gutzwiller brachte 2013 im Rahmen der Beratung des Transplantationsgesetzes den Antrag ein, die Widerspruchslösung mit zusätzlichem Widerspruchsrecht der Angehörigen ins TxG aufzunehmen. Denselben Antrag stellte Daniel Stolz 2015 in der Beratung im Nationalrat. Beide Anträge wurden abgelehnt. In der Schlussabstimmung beider Räte wurde die Version ohne Widerspruchslösung angenommen. (10)

#### 1.3 Eidgenössische Volksinitiative "Organspende fördern - Leben retten"

Im Oktober 2017 startete die Sammelfrist einer eidgenössischen Volksinitiative mit dem Titel "Organspende fördern - Leben retten" (Organspende-initiative) der Sektion Riviera der Non-Profit-Organisation "Jeune Chambre International" (JCI). (2) Bis zum Ablauf der Sammelfrist im April 2019 konnten die benötigten 100'000 Unterschriften gesammelt werden und die Bundeskanzlei teilt mit, dass die Initiative per 18.04.2019 zustande gekommen ist. (10)

Die Initiative ist sehr offen formuliert. Der Initiativtext lautet:

*“Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:*

*Art. 119a Abs. 4*

*Die Spende von Organen, Geweben und Zellen einer verstorbenen Person zum Zweck der Transplantation beruht auf dem Grundsatz der vermuteten Zustimmung, es sei denn, die betreffende Person hat zu Lebzeiten ihre Ablehnung geäussert.” (13)*

Der Wortlaut der Initiative lässt grossen Interpretationsspielraum, grundsätzlich wären darunter alle oben erwähnten Formen der Widerspruchslösung möglich. Bei Annahme der Initiative käme es zur Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzgebung auf eidgenössischer Ebene durch die beiden Kammern der Schweizer Bundesversammlung, voraussichtlich durch eine erneute Revision des TxG. Angesichts der ablehnenden Haltung bei der Teilrevision 2015 (s.o.) ist trotz veränderter Zusammensetzung des Parlaments von einer eher weit gefassten Umsetzung (in jedem Fall mit Konsultation der Angehörigen, eventuell auch mit explizitem Widerspruchsrecht) auszugehen.

#### *1.4 Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates*

Am 14. Juni 2019 teilte der Bundesrat mit, dass er die Anliegen der Initianten der Organspende-Initiative grundsätzlich unterstütze und zu diesem Zweck auch die Einführung der Widerspruchslösung begrüsse. Allerdings wolle der Bundesrat keine enge Form der Widerspruchslösung, in welcher die Angehörigen nicht einbezogen werden müssten. Er befürwortet eine Lösung, die eine Erweiterung im Sinne einer Konsultation der Angehörigen hinsichtlich des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person vorsehe. Um dies sicherzustellen gebe er beim Eidgenössischen Departement des Inneren einen indirekten Gegenvorschlag in Auftrag, der diese Punkte enthalte. (14)

Am 13. September 2019 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu ebendiesem indirekten Gegenvorschlag. (15)

Der bestimmende Artikel lautet wie folgt:

#### *Art. 8 Voraussetzungen der Entnahme*

- 1. Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn:
  - a. der Tod der Person festgestellt worden ist; und*
  - b. die Person vor ihrem Tod der Entnahme nicht widersprochen hat.**
- 2. Liegt weder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende vor, so können die nächsten Angehörigen der Entnahme widersprechen. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten. (8)*

Im Folgenden werden zudem Einschränkungen vorgenommen: Können die nächsten Angehörigen nicht in nützlicher Frist erreicht werden (diese soll vom Bundesrat über den Verordnungsweg festgelegt werden), können die Organe grundsätzlich entnommen werden, ausgenommen Personen unter 16 Jahren, dauerhaft oder über längere Zeit urteilsunfähige Personen sowie Personen mit Wohnsitz im Ausland (letztere mit gewissen Ausnahmen, z.B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger). Bei diesen Personengruppen ist in jedem Fall eine Konsultation der Angehörigen nötig. (8)

Die Vernehmlassung endet am 13. Dezember 2019. (15)

## 2. Argumentarium und Standpunkte zur Widerspruchslösung

### 2.1 Argumente dafür

#### 2.1.1 Steigerung der Spenderzahlen

Länder, die die Widerspruchslösung bereits eingeführt haben, weisen im Schnitt höhere Spenderzahlen pro Million Einwohner auf als Länder mit der Zustimmungslösung (12, 16). Nach wie vor besteht keine ausreichende Evidenz, um einen kausalen Zusammenhang zu belegen. Doch die Hinweise verdichten sich, dass ein Zusammenhang zwischen höheren Spenderdaten und der Widerspruchslösung besteht (17).

#### 2.1.2 Es wird häufiger dem Willen der verstorbenen Person entsprochen

Diverse Umfragen in der schweizer Bevölkerung zeigen, dass die grosse Mehrheit (70-80%, je nach Umfrage) bereit wäre, seine Organe zu spenden (5-7). Da der Wille der verstorbenen Person in der Regel nicht bekannt ist, entscheiden bei der aktuellen Zustimmungslösung die Angehörigen an ihrer Stelle - und meistens dagegen (9). Mit dem Einführen der Widerspruchslösung soll der eigentliche Wille der verstorbenen Person besser repräsentiert werden. Die Angehörigen können davon ausgehen, dass die verstorbene Person ihre Organe spenden wollte. Dies wäre selbst dann in den meisten Fällen zutreffend, wenn es nicht noch ein Register gäbe, in dem man sich bei gegenteiligem Willen eintragen kann.

#### 2.1.3 Entlastung der Angehörigen

In der momentanen Situation liegt im Falle, dass der Verstorbene seinen Willen nie geäussert hat, die ganze Verantwortung einer Entscheidung im Sinne des Patienten für oder gegen eine Organspende bei den Angehörigen. Unter der Widerspruchslösung können die Angehörigen grundsätzlich davon ausgehen, dass es der Wille der

verstorbenen Person war, seine Organe zu spenden. Sollten sie aber der Überzeugung sein, dies entspräche doch nicht dem Willen des Patienten, können sie in den Varianten mit Erweiterung, wie sie in der Schweiz derzeit diskutiert werden, nach wie vor die Organspende ablehnen. Einerseits sind also die Angehörigen davon entlastet, in dieser schwierigen Situation stellvertretend eine Entscheidung zu treffen. Durch die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, wird zusätzliche Sicherheit für diejenigen Personen gewährt, die ihre Organe nicht spenden wollen. (18)

#### 2.1.4 Rückhalt in der Bevölkerung

Zwei in den letzten Monaten durchgeführte Studien zeigen unabhängig voneinander, dass die Widerspruchslösung bei der Mehrheit der Bevölkerung auf Zustimmung trifft. Dies sogar in der ursprünglichen Form der Organspende-Initiative, die im Gegensatz zur vom Bundesrat vorgestellten erweiterten Zustimmungslösung die Rolle der Angehörigen nicht explizit regelt und die finale Ausgestaltung ans Parlament delegiert (6, 7). Es scheint also für die Mehrheit der Bevölkerung akzeptabel zu sein, die eigenen Organe zu spenden, ohne dafür in jedem Fall aktiv zugestimmt haben zu müssen.

#### 2.1.5 Wertehaltung

Die Widerspruchslösung verkörpert ein von Altruismus geprägtes Weltbild. Sie möchte die Weitergabe von noch funktionierenden Organen nach dem Tod an Menschen, die diese dringend benötigen, nicht zwingend festschreiben, aber doch als Norm etablieren, gegen die man sich aktiv aussprechen muss. Dies war auch eines der Hauptargumente seitens der Befürworter in der parlamentarischen Debatte zur Teilrevision des Transplantationsgesetzes. (10) Die Nationale Ethikkommission (NEK) beschreibt dies in ihrem Bericht von 2019 zur Widerspruchslösung wie folgt:

*Die Solidarität impliziert Vorstellungen von Gegenseitigkeit, Interdependenz, Fürsorge und Anteilnahme (Jennings & Dawson 2015) und hat bei der Widerspruchsregelung einen hohen Stellenwert. Bei diesem Modell wird gleichsam davon ausgegangen, dass die Betroffenen stillschweigend eingewilligt haben, im Sinne einer solidarischen Grundhaltung zum Gemeinwohl beizutragen. In diesem Sinne fördert die Widerspruchsregelung die Solidarität. (9)*

Sie fügt jedoch an, dass umstritten ist, ob sich der Staat bei der Definition von Solidarität einmischen darf. (9)

#### 2.2 Argumente dagegen

Die Entnahme von Organen einer Person, die nicht spenden will, wird als schwererer Eingriff wahrgenommen als der umgekehrte Fall der Nicht-Entnahme von Organen einer Person, die eigentlich hätte spenden wollen.



Laut NEK garantiert Artikel 10 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, das insbesondere durch vorbereitende medizinische Massnahmen oder durch Fehler bei der Hirntoddiagnostik tangiert sein könne. Zudem lasse sich aus Artikel 13 der BV ein körperbezogenes Selbstbestimmungsrecht ableiten, dass auch über den Tod hinausreicht. Diese Rechte seien aber nicht absolut, sondern könnten gemäss Artikel 36 BV eingeschränkt werden, wenn ein öffentliches Interesse dazu bestehe, solange diese Einschränkung verhältnismässig sei. (9) Dies macht im Falle der Einführung der Widerspruchslösung eine möglichst lückenlose Information der Bevölkerung nötig, aber ob dies in jedem Fall möglich ist, ist fraglich. Die Erweiterung mit Konsultation der Angehörigen bringt hier eine gewisse zusätzliche Sicherheit in Fällen, in denen kein Eintrag im Register erfolgte, aber den Angehörigen gegenüber eine ablehnende Haltung zur Organspende geäussert wurde.

Die NEK hält jedoch fest, dass dieser Einbezug der Angehörigen, wie auch bei der erweiterten Zustimmungslösung, diesen eine Verantwortung auferlegt, die sie bei einer engen Regelung nicht haben. Zudem sei auch hier nicht garantiert, dass der Wille der verstorbenen Person in jedem Fall beachtet würde, z.B. weil dieser von den Angehörigen nicht korrekt wiedergegeben würde (9).

An unterschiedlichen Stellen (z.B. in der Stellungnahme der NEK aus dem Jahr 2012, (17) wird angeführt, dass die Widerspruchslösung, damit sie oben genannte Probleme umgehen könne, quasi die Menschen zu einer aktiven Stellungnahme zwingen müsse, also durch eine Äusserungspflicht. Dies wiederum nehme den Menschen das Recht sich überhaupt nicht entscheiden zu müssen.

## Quellenangaben

1. Aktionsplan "Mehr Organe" auf der Webseite des BAG, abgerufen am 30.10.2019  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/aktionsplan-transplantationsmedizin.html>
2. Eidgenössische Volksinitiative "Organspende fördern - Leben retten"  
<https://organspende-initiative.ch/>
3. Webseite der Bundeskanzlei, Infoseite zur Eidgenössischen Volksinitiative 'Organspende fördern - Leben retten', abgerufen am 31.10.2019  
<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis481.html>
4. Medienmitteilung des Bundesrates vom 14.06.2019  
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-75235.html>

5. Umfrage von reformiert.: Grosses Ja zur Organspende, kleines Ja zum sanften Druck. 24. Oktober 2019  
<https://reformiert.info/artikel/recherche/grosses-ja-zur-organspende-kleines-ja-zum-sanften-druck>
6. Umfrage von Swisstransplant: Stimmbürgerumfrage zeigt: aktuell hohe Zustimmung zu einem Systemwechsel in der Organspende. 30.09.2019  
<https://www.swisstransplant.org/de/infos-material/fuer-medien/medienmitteilungen/umfrage-organspende-initiative/>
7. Swisstransplant Magazin: Eine repräsentative Umfrage zeigt: Die Schweizer haben eine äusserst positive Einstellung zur Organspende. September 2015  
[https://www.demoscope.ch/fileadmin/files/documents/Swisstransplant\\_Magazin\\_28\\_selected.pdf](https://www.demoscope.ch/fileadmin/files/documents/Swisstransplant_Magazin_28_selected.pdf)
8. Entwurf Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (indirekter Gegenvorschlag)  
<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/58416.pdf>
9. Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission zu: Organspende. Ethische Erwägungen zu den Modellen der Einwilligung in die Organentnahme. 27. Juni 2019  
[https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-Stellungnahme\\_Organspende\\_DE.pdf](https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-Stellungnahme_Organspende_DE.pdf)
10. Webseite der Schweizer Bundesversammlung, Teilrevision des Transplantationsgesetzes, Geschäftsnummer 13.029  
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=30461>
11. Infoseite "Ländervergleich" auf der Webseite von Swisstransplant, abgerufen am 30.10.2019  
<https://www.swisstransplant.org/de/organspende-transplantation/volksinitiative-ji/laendervergleich/>
12. Faktenblatt Organspende im internationalen Vergleich, BAG, September 2019  
<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/58389.pdf>
13. Webseite der Bundeskanzlei, Initiativtext der Eidgenössischen Volksinitiative 'Organspende fördern - Leben retten', abgerufen am 31.10.2019  
<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis481t.html>
14. Medienmitteilung des Bundesrates vom 14.06.2019  
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-75235.html>
15. Medienmitteilung des Bundesrates vom 13.09.2019  
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76397.html#downloads>

16. Ahmad MU, et al. A Systematic Review of Opt-out Versus Opt-in Consent on Deceased Organ Donation and Transplantation (2006-2016). World J Surg, 2019.  
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/31428836>
17. Christen, Baumann und Spitale. 2018. 'Der Einfluss von Zustimmungsmodellen, Spenderegistern und Angehörigen-Entscheid auf die Organspende. Eine Beurteilung der aktuellen Literatur. Interner Bericht für das Bundesamt für Gesundheit zu Fragen des Hirntods und der Organspende nach Kreislaufstillstand"
18. Argumentarium "Ja zur Initiative Organspende fördern - Leben retten" abgerufen am 31.10.2019  
[https://org-p-bucket01.ams3.digitaloceanspaces.com/assets/20190306\\_Argumentarium\\_Initiative\\_fin\\_DE.pdf](https://org-p-bucket01.ams3.digitaloceanspaces.com/assets/20190306_Argumentarium_Initiative_fin_DE.pdf)